

Vorwort.

Rentenanstalten, in der Form von modificirten Continen, sind in neuern Zeiten in Deutschland Mode geworden, und bei der vielseitigen Theilnahme, welche diese Anstalten finden, ist es wohl der Mühe werth, ihr Wesen genauer zu prüfen.

Als Typus dieser Anstalten kann man die im Jahr 1824 gegründete, mit der ersten Oestreichischen Sparcasse vereinigte „allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des Oestreichischen Kaiserstaates“ betrachten.

Ihr folgte im Jahr 1833 die Stuttgarter allg. Rentenanstalt, für Jeden, der daran Theil nehmen will.

Sodann im Jahr 1835 die Baden'sche allg. Versorgungsanstalt, anfänglich blos für Inländer, seit 1838 aber auch für alle Bewohner der deutschen Bundesstaaten, der französischen Departements des Ober- und Niederrheins und der Schweiz.

Dieser schließt sich die 1838 errichtete Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt an, in welche der Eintritt allen Angehörigen des Preussischen und jedes deutschen Bundesstaates offen steht.

Ueber die Stuttgarter allg. Rentenanstalt hat sich der Verfasser dieser Abhandlung in einem mit Wohlwollen aufgenommenen Schriftchen geäußert, betitelt:

„Was gewährt die Stuttgarter allgemeine Rentenanstalt ihren Theilnehmern?“ (Stuttgart, Weise & Stoppani 1838.)

Obwohl nun die Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt und die Preussische Rent.-Vers.-Anst. in den wesentlichsten Punkten miteinander übereinstimmen, so weichen sie doch darinnen von einander ab, daß die Unternehmer der Stuttgarter allg. Rentenanstalt gegen Uebernahme der Verwaltungskosten, nicht nur von den eingelegten Capitalien bedeutende Abzüge machen (im Jahr 1837 betrug sie 49,000 fl. auf 342,000 fl. Einlagen) sondern, daß sie die Rentencapitalien der aussterbenden Classen einem sich stets wiederholenden und das Capital allmählig aufzehrenden Decimiren unterwerfen, während in der Preussischen Rent.-Vers.-Anst. von den Einlagen bloß so viel abgezogen wird, als die Verwaltungs-

Kosten betragen, die Capitalien der aussterbenden Classen dagegen keinen weitem Abzügen unterliegen. So konnte sich dann die Preussische Rent.-Vers.-Anst. als ein Institut ankündigen, „das lediglich dem Gemeinwohl gewidmet ist, und dessen Einkünfte, ohne die mindesten Vortheile für die Begründer derselben nur dazu bestimmt sind, die in den Statuten enthaltenen Verheißungen zu erfüllen, überhaupt zum Wohl der der Anstalt Beitretenden zu dienen“ (s. Einleitung zu den Statuten).

Wenn nun der Verfasser die Absicht, in welcher die Anstalt gegründet worden, vollkommen anerkennt, so hat er es bloß mit der Frage zu thun, ob die Einrichtung der Anstalt ihrem Zweck entspreche, eine Frage, deren unpartheiße Erörterung selbst denen nicht mißfallen wird, welche sich für die Erhaltung und das Gedeihen der Anstalt interessiren.

Das, was in dieser Abhandlung über die Preussische Rent.-Vers.-Anst. gesagt wird, findet im Wesentlichen auch auf die Badische allg. Versorgungsanstalt Anwendung, welche mit jener so ziemlich übereinstimmt.

Da übrigens das Problem einer wohl eingerichteten Rentenanstalt darin besteht, das eingelegte Capital zum Vortheil des Rentners vollständig

auszubeuten, und da der Verfasser nachgewiesen zu haben glaubt, daß dieses Problem in der Preussischen Rent.-Vers.-Anst. keineswegs gelöst ist, so sind am Schlusse dieser Abhandlung Verbesserungsvorschläge angehängt, welche der Erwägung der Gründer der Anstalt, sowie eines Jeden, der sich für ihr Gedeihen interessirt, empfohlen werden.

Was den Calcul betrifft, so kam es darauf an, in einer für das größere Publikum bestimmten Schrift die Sache so darzustellen, daß Jeder mit Hülfe der gemeinen Rechenkunst die von dem Verfasser aufgestellten Sätze prüfen könne.

Sollten sich einzelne Rechnungsfehler eingeschlichen haben, so werden sie wenigstens auf die Beurtheilung der Anstalt im Ganzen keinen Einfluß haben.

Berichtigungen und Belehrungen, welche zur weitem Aufklärung des Gegenstandes führen, können übrigens dem Verfasser nur erwünscht seyn.

Stuttgart, im Februar 1839.
